



**Amtsblatt der Stadt  
Frankenthal (Pfalz)**  
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)  
- Bereich Zentrale Dienste -  
Rathausplatz 2-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)  
[www.frankenthal.de](http://www.frankenthal.de)

Nummer: 12/2022  
Datum: 18.03.2022

Inhalt

Seite 69

- Bekanntmachung der Sitzung des Schulträgerausschusses
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf [www.frankenthal.de/amtsblatt](http://www.frankenthal.de/amtsblatt).

## **BEKANNTMACHUNG**

Am Dienstag, den 22.03.2022, 17:00 Uhr findet im kleinen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Schulträgerausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "[www.frankenthal.de/Amtsblatt](http://www.frankenthal.de/Amtsblatt)".

Der Zutritt zur Sitzung ist ausschließlich geimpften, genesenen und getesteten Personen gestattet (3-G). Bitte halten Sie die entsprechenden Nachweise am Eingang bereit. Auf die zum Zeitpunkt der Sitzung gültigen Schutz- und Hygienevorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird verwiesen.

Frankenthal (Pfalz), 18.03.2022

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

In Vertretung

Bernd Leidig  
Beigeordneter

### Tagesordnung

#### I. Öffentliche Sitzung

Mitteilungen und Berichte der Verwaltung

1. Schulbuchausleihe 2021/2022
2. Digitalisierung der Frankenthaler Schulen

Anträge der Fraktionen

3. Deutschkurse für Flüchtlinge  
hier: Antrag der Stadtratsfraktion Die Grünen / Offene Liste

Anfragen der Fraktionen

4. Aktivitäten des Vereins "Brotzeit"  
hier: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion

5. Breitbandausbau Schulen  
hier: Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen / Offene Liste

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

---

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**Haushaltssatzung  
der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
für das Jahr 2022

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1 – Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

## 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	153.147.050 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	152.854.330 Euro
der Jahresüberschuss auf	292.720 Euro

## 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlich Ein- und Auszahlungen auf	5.938.080 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.850.600 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	13.172.410 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 9.321.810 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.383.730 Euro

**§ 2 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	9.716.810 Euro
<hr/> zusammen auf	<hr/> 9.716.810 Euro

### § 3 – Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 8.130.200 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

im Haushaltsjahr 2023 auf	7.327.200 Euro,
im Haushaltsjahr 2024 auf	647.232 Euro,
im Haushaltsjahr 2025 auf	0 Euro.

### § 4 – Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 180.000.000 Euro

### § 5 – Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

#### 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	1.574.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	481.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	2.055.000 Euro

#### 2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	5.000.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	17.500.000 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	22.500.000 Euro

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz) auf	4.411.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal auf	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal auf</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen auf	4.411.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz)	4.013.000 Euro
Stadtklinik Frankenthal	0 Euro
<u>MVZ an der Stadtklinik Frankenthal</u>	<u>0 Euro</u>
zusammen	4.013.000 Euro

### § 6 – Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden – wie folgt – festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Grundsteuer A auf                                   | 440 v.H.    |
| 2. Grundsteuer B auf                                   | 540 v.H.    |
| 3. Gewerbesteuer auf                                   | 420 v.H.    |
| 4. Hundesteuer:  |             |
| Die Steuer für im Stadtgebiet gehaltene Hunde beträgt: |             |
| • für den ersten Hund                                  | 112,00 Euro |
| • für den zweiten Hund                                 | 168,00 Euro |
| • für jeden weiteren Hund                              | 200,00 Euro |
| • für jeden gefährlichen Hund (§ 3 HundeStS)           | 736,00 Euro |

### § 7 – Beitrag für Feld- und Waldwege

Der Beitrag für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen wird auf 36,00 Euro je Hektar festgesetzt.

### § 8 – Entgelte für die Einrichtung Abwasserbeseitigung

Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 und 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) werden – wie folgt – festgesetzt:

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung  |                          |
| Benutzungsgebühr je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 1,44 Euro                |
| b) Oberflächenwasserbeseitigung  |                          |
| Wiederkehrender Beitrag je m <sup>2</sup> /Jahr Abflussfläche  | 0,43 Euro                |
| c) Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus geschlossenen Gruben, Abscheidern u. a. (§ 16 Abs. 6 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung): |                          |
| - Abfuhr von Schlamm oder Abwasser nach § 16 Abs. 1 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung   | 9,00 Euro/m <sup>3</sup> |
| - Annahme und Beseitigung von Schlämmen oder Abwasser nach § 16 Abs. 2 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung                                  | 3,20 Euro/m <sup>3</sup> |

Die Höhe des Beitragssatzes für die Erhebung einmaliger Beiträge (§ 3 Abs. 4 Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) wird wie folgt festgesetzt:

Schmutzwasser	2,99 Euro/m <sup>2</sup>
Oberflächenwasser	<u>3,63 Euro/m<sup>2</sup></u>
Insgesamt	<u>6,62 Euro/m<sup>2</sup></u>

#### § 9 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 beträgt 151.663.690,50 Euro.

#### § 10 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

#### § 11 – Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## § 12 – Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen 32.500,00 Euro.

## § 13 – Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt ab 01. Januar 2022 in Kraft.

II. Gemäß Verfügung vom 14.03.2022 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2022 ohne Beanstandung wie folgt genehmigt:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 9.716.810 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinsten Investitionskredite** wird in voller Höhe genehmigt.
2. Der unter § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 8.130.200 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird genehmigt, soweit hierfür
  - a) im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite bis zu 7.327.200 €
  - b) im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite bis zu 647.232 €

aufgenommen werden müssen.

3. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 1.574.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird in dieser Höhe genehmigt.
4. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 1 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 481.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für die Stadtklinik Frankenthal** wird in dieser Höhe genehmigt.
5. Der in der Haushaltssatzung der Stadt Frankenthal unter § 5 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 4.411.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Eigen- und**

**Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (EWF)** wird genehmigt, soweit hierfür voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 4.013.000 € aufgenommen werden müssen.

Für den Planvollzug gelten folgende Maßgaben:

Die unter den vorstehenden Ziffern 1 bis 5 erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Abweichend von der Soll-Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 LFAG sind die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionsschlüsselzuweisungen** vollständig zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden. Die eingehenden Investitionsschlüsselzuweisungen sind demzufolge in voller Höhe als Ertrag in der Ergebnisrechnung (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung in der Finanzrechnung (Kontenart 611) nachzuweisen.

Die der Stadt Frankenthal im Haushaltsjahr 2022 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken oder aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen von der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetrieben Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Frankenthal und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

Die Stadt ist angehalten, etwaige Nachtragshaushaltssatzungen mit den dazugehörigen Nachtragshaushaltsplänen nebst Anlagen möglichst bis zum 01.10.2022 vorzulegen.

III. Der Haushaltsplan 2022 liegt gemäß § 97 Abs. 2 GemO vom 21.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022 bei der Stadtverwaltung Frankenthal im Rathaus am Informationsschalter am Haupteingang zur Einsichtnahme aus.



Für Besucherinnen / Besucher zwecks Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2022 erfolgt der Zutritt zum Rathaus über den Haupteingang. Die Besucherinnen / Besucher sind verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz anzulegen.

Es ergeht der Hinweis, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Frankenthal (Pfalz), den 16.03.2022

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

---